



- Inhalt:**
1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
2. Börde Bus Verkehrsgesellschaft mbH: Bekanntmachung von Fahrplanänderungen
3. Impressum

Gemeinde Am Großen Bruch

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.362.900 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.362.900 EUR
- 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.095.700 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.091.800 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 545.300 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 983.900 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 60.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 330 v.H.

§ 6

Festsetzung von Wertgrenzen

- 1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertragshaushaltes übersteigt.
- 2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwandsvolumen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.

- b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 €.
- 4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
- 5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt.
- 6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen.

§ 7

Nicht zu den über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zählen (§ 18 KomHVO Doppik): Aufwendungen oder Auszahlungen, für die zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

Am Großen Bruch, den 07.12.2016

Stroka
 Stroka
 (Bürgermeisterin)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 14.02.2017 bis 02.03.2017 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunalaufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Am Großen Bruch, den 02.02.2017

Stroka
 Stroka
 (Bürgermeisterin)

Bekanntmachung

Sehr geehrte Fahrgäste,
 im Verkehrsgebiet der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH treten zum 13.02.2017 auf den Linien 610, 624, 630, 657 und 658 Fahrplanänderungen in Kraft.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.boerde-bus.de.

Bitte beachten Sie die örtlichen Haltestellenaushänge.

Ihre BördeBus VGmbH

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
 Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
 Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
 Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
 Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
 Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

